

Gesuch für temporäre Reklamen

Der/die Gesuchsteller*in ersucht um Bewilligung für folgende temporäre Reklame/n auf öffentlichem Grund respektive für bewilligungspflichtige temporäre Reklame/n auf Privatgrund:

Gesuchsteller*in
Rechnungsadresse

Veranstalter*in:

Verantwortliche*r:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Veranstaltung

Geltungsdauer

Aufstellen
ab

Entfernen
bis

Reklameart

- Transparent Reklametafel
 Freistehend
 Zaun
 Fassade
 Montage an

Reklametext

Reklamegrösse

- Standort(e) Reklame(n)**
- | | |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Münsterplatz, GB-Nr. 264 | Plan Nr. 1 |
| <input type="checkbox"/> St. Urbanstrasse (Stadthalle), GB-Nr. 1402 | Plan Nr. 3 |
| <input type="checkbox"/> Surentalstrasse, GB-Nr. 173 | Plan Nr. 5 |
| <input type="checkbox"/> Surenbrücke Centralstrasse
(nur in Ausnahmefällen möglich) | Plan Nr. 16 |
| <input type="checkbox"/> | |

Es werden max. 3 Standorte bewilligt unter Vorbehalt, gewählte Standorte zu streichen. Auf bereits aufgestellte Reklamen ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

Bewilligungsfreie temporäre Reklamen auf privatem Grund können vorbehaltlich dem Einverständnis des Grundeigentümers aufgestellt werden. Die Bedingungen gemäss § 6 der Reklameverordnung sind bezüglich Geltungsdauer und Grösse der Reklame einzuhalten.

Für bewilligungspflichtige temporäre Reklamen an weiteren Standorten ist dem Gesuch ein Situationsplan mit der Lage und Grösse der Reklamen sowie der unterschriebenen Zustimmung der Grundeigentümer beizulegen.

Allgemeine Bestimmungen

Zulässig sind Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. oder Reklamen für Wahlen und Abstimmungen. Reklamen für örtliche Veranstaltungen, welche nicht auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee stattfinden, werden nicht bewilligt.

Die zweckfremde Fläche einer Reklame (Sponsor o.ä.) darf nicht überwiegen.

Die Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen sind einzuhalten (siehe Merkblatt für Strassenreklamen). Die Reklame darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn respektive 3 Wochen und 1 Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag aufgestellt werden.

Spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung respektive nach dem Wahl- oder Abstimmungstag sind die Reklamen zu entfernen.

Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 40.00 erhoben. Ausgenommen sind Gesuche von Vereinen, Institutionen und Parteien der Stadt Sursee.

Das Gesuch ist mindestens sieben Tage vor dem Aufstellen an die Stadt Sursee, Bereich Planung und Bauberatung, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, einzureichen.

Reklamen, die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt sind, werden durch das Stadtbauamt umgehend entfernt. Der Aufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfalle wird Anzeige erstattet.

Bemerkungen:

Beilagen:

Datum und Unterschrift Veranstalter/in:

.....

Bewilligt Stadt Sursee, Bauberatung, Datum und Unterschrift: